

Energieaudits Vor- und Nachteile durch verschiedene Normen

von Frank J. Rispoli und David Kreth,
zugel. Umweltgutachter und Energieauditoren

Wer sind wir

- ManSysCon und ManSysCert besteht seit 1996
- seit 2013 Sitz der Gesellschaft in Berlin
- Zugel. Umweltgutachter seit 1998

- über 20 Jahre Beratungs u. Zertifizierungserfahrung im Bereich Managementsysteme, EMAS und EEG
 - Zertifizierung
 - Beratung
 - Coaching / Training

Unterschiedliche Systeme

- DIN EN 16247
 - Systematische Erfassung und Analyse von Energieeinsatz und –Verbräuchen
 - Ziel: Identifizierung von Energieflüssen und Potentialen und zur Steigerung der Effizienz
 - Deutschland spezifische Regelung, keine Vergünstigungen möglich
- DIN EN ISO 50001
 - Zertifiziertes System zur kontinuierlichen Verbesserung von Energieeinsatz und Energieeffizienz
 - Integration in weitere Managementsysteme leicht möglich
 - International anerkanntes System (gilt für alle Standorte)
 - Interessante Vergünstigungen und finanzielle Beihilfen

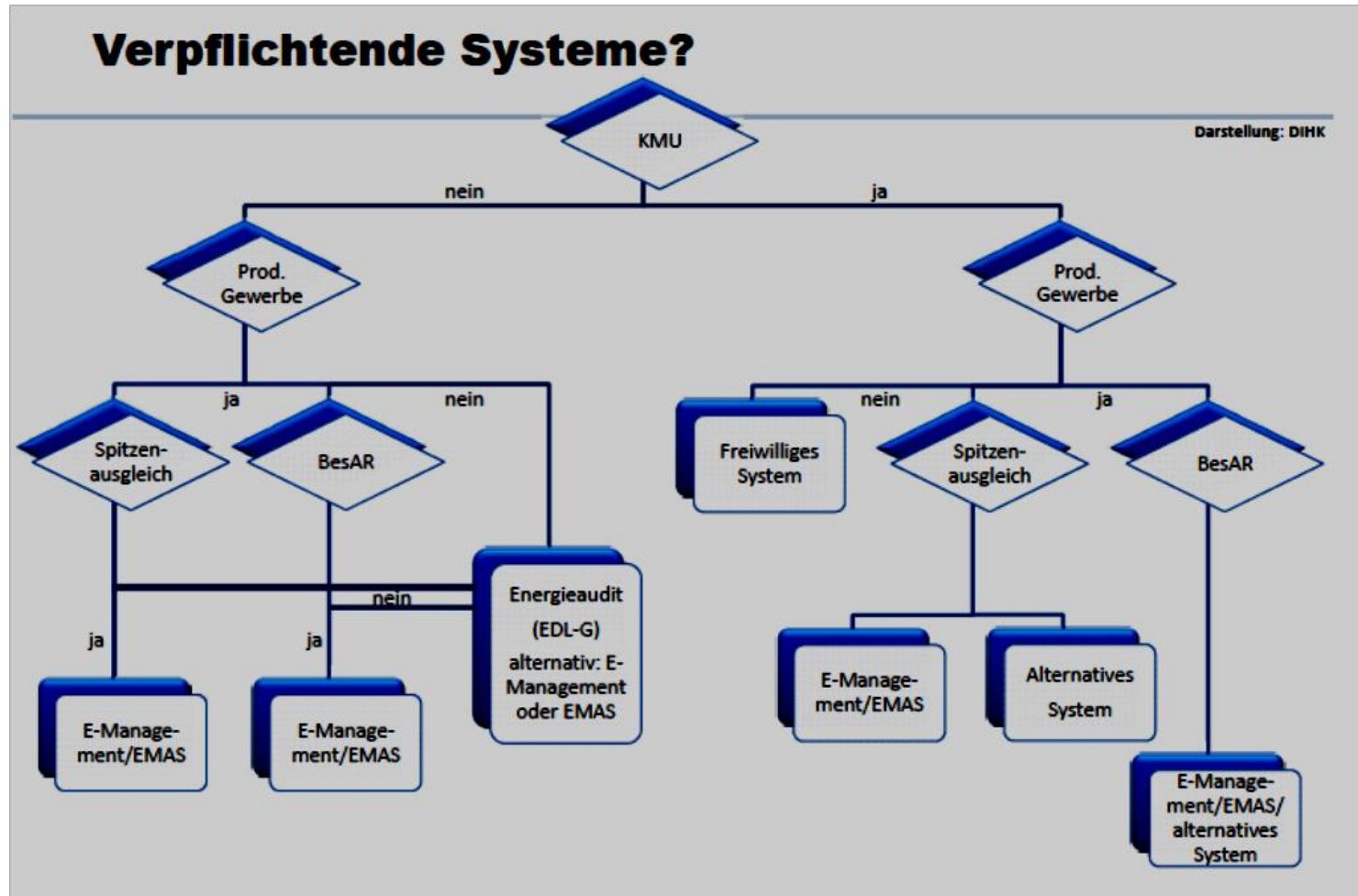
Rechtliche Grundlagen

- EDL-G - Energiedienstleistungsrichtlinie
 - Umsetzung nach § 8 der EU-Energie-Effizienzrichtlinie (EED)
 - Pflicht für alle nicht KMU´s
 - Energieaudit bzw. Energiemanagement-System Bedingung
 - Einführungsphase für „hochwertige“ Systeme bis Ende 2016 sonst bis 05.12.2015
- SpaEfV – Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung
 - Rückerstattung von Energie- und Stromsteuer nach § 10 StromStG nur bei vorhandener Zertifizierung nach ISO 50001 für nicht-KMU´s

Rechtliche Grundlagen

- Besondere Ausgleichsregelung – BesAr - § 64 EEG
 - Stromintensive Unternehmen die im Internationale Wettbewerb stehen nach Anhang 4, Liste 1 oder 2 EEG 2014
 - Stromkosten zur Bruttowertschöpfung
 - Liste 1 = 17% (ab 2016)
 - Liste 2 = 20%
 - Umlagepflichtige und Verbrauchte Strommenge 1-5 GWh
 - DIN 16247 oder „Alternatives System“ nach Anlage 2 SpaEfV **für KMU's**
 - sonst **ISO 50001 oder EMAS**
 - Umlagepflichtige und verbrauchte Strommenge über 5 GWh
 - **mind. ISO 50001 oder EMAS**

Zusammenfassung



Zusammenfassung

	Spitzenausgleich	EEG § 64 (BesAR)	EDL-G
KMU	DIN 16247 oder alternatives System	-	-
Nicht KMU	ISO 50001 oder EMAS	-	DIN 16247 oder ISO 50001 bzw. EMAS
Verbrauch zw. 1-5GWh	-	DIN 16247 oder alternatives System	-
Verbrauch ab 5 GWh	-	ISO 50001 oder EMAS	-
Stichtag	31.12.2015	30.06.2016	05.12.2015
Konzerne Unternehmen mit mehreren Standorten	ISO 50001 Matrixzertifizierung	ISO 50001 Matrixzertifizierung	ISO 50001 Matrixzertifizierung

- ISO 50001 für alle einsetzbar

Lösung: Zertifizierung nach Matrixverfahren

- Sogenannte „Multisite Auditierung“ möglich bei ISO 50001
 - Dokumentation wird zentral an einem Standort hinterlegt
 - Beauftragung eines Energiemanagementbeauftragten
 - Stichprobenüberprüfung in der Überwachung (mind. 1/3 der Standorte)
 - Ein System für alle beteiligten Gesellschaften einer Gruppe
 - Alle Standorte werden im Anhang des Zertifikates aufgeführt

Förderungen für Energiemanagementsystemen

- Antragsberechtigt
 - Grundsätzlich alle Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland
 - Besondere Regelungen für Unternehmen die in Beziehung stehen (s.u.)
- nicht antragsberechtignte Unternehmen
 - Gesetzliche Pflichterfüllung nach EDL-G (DIN 16247)
 - die „Besondere Ausgleichsregelung“ (§ § 63ff. EEG) in Anspruch nehmen
 - die den Spitzenausgleich (§ 10 StromStG bzw. § 55 EnergieStG) gewährt bekommen

Förderungen für Energiemanagementsystemen

- Maßnahmen die gefördert werden:
 - Erstzertifizierungen eines vollständig eingerichteten Energiemanagementsystems nach ISO 50001
 - max. 80% bzw. max. 6.000€
 - Beratung durch einen KfW Energieberater zur Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung einer IOS 50001
 - Max 60% bzw. max. 3.000€
 - Schulung von Mitarbeitern zum Energie- / Managementbeauftragten
 - Max. 30% bzw. max. 1.000€
 - weiter wird der Erwerb von spezifischer Messtechnik und Software gefördert

Förderungen für Energiemanagementsystemen

Übersicht zur Förderfähigkeit für Unternehmen!

		KMU	nicht KMU
1. Spitzenausgleich	Spitzenausgleich beantragt	Förderung nur für Zertifizierung ISO 50001	Keine Förderung Möglich
	Spitzenausgleich nicht beantragt	Alle Forderungen möglich	
2. Begrenzung EEG-Umlage	Begrenzung EEG-Umlage und Stromverb. \geq 5GWh	Nicht antragsberechtigt	
	Begrenzung EEG-Umlage und Stromverb. $<$ 5GWh	Förderung ausschließlich für Zertifizierung nach ISO 50001	
	Keine Begrenzung	Alle Förderungen möglich	

Definition förderfähiger Unternehmen:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiemanagementsysteme/publikationen/merkblatt_enms.pdf

Beispielrechnung

○ Bsp. 1: Verbrauch

- Bei einem Verbrauch von ca. 1,7GWh/a
- RV-Anteil Arbeitgeber 350T€/a

-alle Angaben ohne Gewähr-

NR.	Beschreibung	Berechnung	Betrag p.a.
1	Stromsteuer nach § 3 StromStG	1.700MWh x 20,50€/MWh	34.850,00€
2	Steuerentlastung nach § 9b StromStG	1.700MWh * 5,13€/MWh -250€ (Selbstbeh.)	8471,00€
3	Zwischensumme	34.850,00€ - 8471,00€	26.379,00€
4	Mindeststeuerbelastung § 10 StromStG	26.379,00€ - 1.000,00€	25.379,00€
5	Entlastung Rentenversicherungsbeiträge	-29.946,52€ + 25.379,00€	-4.567,52€
6	Ergebnis	Minderbetrag von 4.567,52€ an der Stromsteuer – Keine Rückerstattung nach § 10 StromStG	

Beispielrechnung

○ Bsp. 2: Verbrauch

-alle Angaben ohne Gewähr-

- Bei einem Verbrauch von ca. 3,67GWh/a
- RV-Anteil Arbeitgeber 1.500T€/a

NR.	Beschreibung	Berechnung	Betrag p.a.
1	Stromsteuer nach § 3 StromStG	3.670MWh x 20,50€/MWh	75.235,00€
2	Steuerentlastung nach § 9b StromStG	3.670MWh * 5,13€/MWh -250€ (Selbstbeh.)	18.577,10€
3	Zwischensumme	75.235,00€ - 18.577,10€	56.657,90€
4	Mindeststeuerbelastung § 10 StromStG	56.657,90€ - 1.000,00€	55.657,90€
5	Entlastung Rentenversicherungsbeiträge	-128.342,25€ + 55.657,90€	-72.684,35€
6	Ergebnis	Minderbetrag von 72.684,35€ an der Stromsteuer – Keine Rückerstattung nach § 10 StromStG	